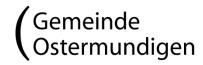
Gesuch

um Erteilung einer Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund **Parkanlagen / temporäre Einrichtungen**

Parkanlagen:	Seepark Dreieckpark Florapark Bärtschipark Bärenplatz	Zuständigkeit Abteilung Tiefbau und Betriebe Bernstrasse 65 D / Postfach 101 3072 Ostermundigen 1 Telefon 031 930 11 11
Andere Benützung	Temporäre Reklame anderes	Polizeiinsepktorat Schiessplatzweg 1 / Postfach 101 Telefon 031 930 14 14
Gesuchsteller/in:		
Adresse		
Kontakt (Tel. / E-Ma	il)	
Anlass:		
Datum, Zeit, Dauer:		
Platzbedarf (m²):		
Strombedarf:		
Weiteres:		
Die nachstehenden dieser Bewilligung. Ort / Datum:	Unterschrift:	
		chrift wird bestätigt, die nachstehenden Bedingungen nommen zu haben.)
Entscheid		
Bewilligt		Nicht bewilligt
Ort / Datum:	Stempel / Unterschrift:	Gemeindegebühren:
		_ Fr.
Kopie an: Polizeiins	pektorat, Werkhof, Sekretariat Tiefbau	und Betriebe, Finanzverwaltung

*Daten\Downloads\2022 Gesuch Benützung öffentlicher Grund dog

Helvetia Versicherungen (Bärenplatz)



Bedingungen für die Benützung der öffentlichen Anlagen

- Die Erteilung von Bewilligungen und die Benützung von Gemeindematerial ist gebührenpflichtig.
- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Ostermundigen.
- Auf andere BenützerInnen der Anlagen sowie Tiere und Pflanzen ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen.
- Allfällige Abfälle sind wegzuräumen und dürfen nicht in den öffentlichen Abfallbehältern deponiert werden. Liegengebliebener Abfall wird zu Lasten des/der Bewilligungsnehmerln entsorgt.
- Der/die BewilligungsnehmerIn ist für die ordnungsgemässe Benützung der Anlage und die Sicherheit der AnlagebenützerInnen persönlich verantwortlich und hat die nötigen Massnahmen vorzukehren.
- Der/die BewilligungsnehmerIn haftet gegenüber der Gemeinde für Ansprüche Dritter bei Unfällen oder Schäden, die ihr aus der Benützung der Anlagen und des Gemeindematerials erwachsen.

Hinweise zur Benützung der öffentlichen Anlagen

- Falls für den Anlass Strom benötigt wird, muss mindestens zwei Wochen vorher mit der Abteilung Tiefbau und Betriebe Kontakt aufgenommen werden. Für den Stromverbrauch wird eine Pauschale von CHF 10.00 pro Anlass bzw. pro Monat für regelmässige Nutzer verrechnet.
- Bei länger dauernden Anlässen (über 3 Stunden) hat der Bewilligungsnehmer in Absprache mit der Bewilligungsbehörde für genügende Toilettenanlagen zu sorgen. Mobile Toilettenanlagen sind auf eigene Rechnung zu bestellen.
- Die zu benützende Anlage ist öffentlich, die angemeldeten Anlässe werden durch die Gemeinde koordiniert. Es besteht jedoch kein Alleinbenützungsrecht.
- Vor der Benützung der Anlage vollzieht die Gemeinde eine Kontrolle vor Ort, um sicherzustellen, dass die Benützungstauglichkeit gewährleistet ist.
- Der/die BewilligungsnehmerIn wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Teich im Seepark eine Tiefe von 2 m aufweist.

Hinweise für temporäre Reklamen bei den Dorfeingängen

Standorte der 6 Plakatständer: Schermenweg

Bernstrasse / Bushaltestelle Waldeck

Dennigkofenweg Untere Zollgasse Wegmühlegässli

Bernstrasse / Einmündung Umfahrungsstrasse

Bewirtschaftung: Die Anschlagstellen werden in der Reihenfolge des Eingangs

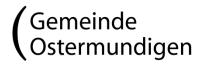
der Anmeldungen vergeben. Die Plakate werden durch die Ge-

meindepolizei angebracht und entfernt.

Beginn des Aushanges: 14 Tage vor dem Anlass. Der Aushang kann bei grosser Nach-

frage auf 7 Tage beschränkt werden.

Plakatgrösse: Maximal Weltformat



Abgabe: Die Plakate müssen spätestens 4 Tage vor Beginn der reser-

vierten Werbezeit bei der Gemeindepolizei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen, Tel. 031 930 14 14, abgegeben werden

Gebühr: Fr. 45.00

Tipp: Wenig Text mit grösstmöglicher Schrift erhöht den Werbe-

effekt.

Hinweise für gastgewerbliche Einzelbewilligungen und ortspolizeiliche Vorschriften (Lärmschutz)

Gastgewerbliche Tätigkeit (Wirtschaft)

Veranstaltungen, bei denen an jedermann Speisen oder Getränke abgegeben werden, benötigen eine gastgewerbliche Einzelbewilligung.

Das separate Gesuchsformular kann im Internet oder beim Polizeiinspektorat bezogen werden.

Das Gesuchsformular ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass beim Polizeiinspektorat einzureichen.

Die Gemeindegebühr beträgt Fr. 10.--.

Das Regierungsstatthalteramt erhebt ebenfalls Gebühren, die je nach Anlass variieren.

Reglement zum Schutze vor Lärm

Art. 11

- ¹ Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden.
- ² Sportveranstaltungen und Spiele im Freien sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Sie sind um 22.00 Uhr zu beenden.
- ⁴ Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Gesuche um Ausnahmen sind auf dem Formular "Bewilligungsgesuch für die Benützung von öffentlichem Boden" unter "Zusätzliche Gesuche" aufzuführen.

Ostermundigen, Dezember 2022